

13.09.93

G - Fz - In - K

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

**Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen
fr die Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatz-
fhigen Kosten**

**BRGERMEISTER
KLAUS WEDEMEIER
DER PRSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

Bremen, den 9. September 1993

**An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten Oskar Lafontaine**

Sehr geehrter Herr Prsident,

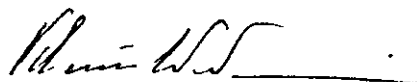
**der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den beigegefgten
Antrag fr eine**

**Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen
fr die Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatz-
fhigen Kosten**

zuzuleiten.

**Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung den
zustndigen Ausschssen zuzuleiten.**

Mit freundlichen Gren



Klaus Wedemeier

**Entscheidung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen
für die Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfähigen Kosten**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 21.01.1993 (BVerwG 3 C 66.90) entschieden, daß Aufwendungen zur Substanzerhaltung von Krankenhäusern von den Ländern nicht gefördert werden dürfen, sondern in den Pflegesatz eingehen müssen. Begründet wurde dies mit dem Investitionsbegriff des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Dieser sei eindeutig, daher dürfe eine Förderung nicht auf § 4 Nr. 2 a der bundesrechtlichen Abgrenzungsverordnung gestützt werden; diese Vorschrift sei unwirksam. Die Bundesregierung sei auch nicht ermächtigt, den gesetzlichen Investitionskostenbegriff auszuweiten und den Begriff der pflegesatzfähigen Kosten gleichzeitig entsprechend einzuschränken.

Folge des Urteils ist, daß Erhaltungsaufwendungen nach dem geltenden Krankenhausrecht den laufenden Kosten der Krankenhäuser zuzuordnen und von den Krankenkassen in den Pflegesätzen zu berücksichtigen sind.

Wegen der großen Bedeutung der Erhaltungsaufwendungen für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit einer Vielzahl von Krankenhäusern besteht ein dringlicher Handlungsbedarf. Entgegen der Auffassung des Gesundheitsministers sind hier aber nicht die Länder, sondern es ist die Bundesregierung zum Handeln verpflichtet. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte rechtliche Klarstellung umgehend durch eine ausdrückliche Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfähigen Instandhaltungskosten zu schaffen, um dadurch eine Erstattung über den Pflegesatz durch die Krankenkassen für die geförderten Krankenhäuser auch in den Jahren 1993 bis 1995 zu ermöglichen.

Eine Klarstellung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Bundespflegesatzordnung ist daher geboten.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen fr die
Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfhigen Kosten**

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 die aus der
Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates
zur
Schaffung der Rechtsgrundlagen fr die Einbeziehung des
Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfhigen Kosten**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 21.01.1993 (BVerwG 3 C 66.90) entschieden, da Aufwendungen zur Substanzerhaltung von Krankenhusern von den Lndern nicht gefrdert werden drfen, sondern in den Pflegesatz eingehen mssen. Begrndet wurde dies mit dem Investitionsbegriff des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Dieser sei eindeutig, daher drfe eine Frderung nicht auf § 4 Nr. 2a der bundesrechtlichen Abgrenzungsverordnung gesttzt werden; diese Vorschrift sei unwirksam. Die Bundesregierung sei auch nicht ermch­tigt, den gesetzlichen Investitionskostenbegriff auszuweiten und den Begriff der pflegesatzfhigen Kosten gleichzeitig entsprechend einzuschrnken.

Folge des Urteils ist, da Erhaltungsaufwendungen nach dem geltenden Krankenhausrecht auch in den bisher nach § 4 Nr. 2a AbgrV frderfhigen Fllen den laufenden Kosten der Krankenhuser zuzuordnen und von den Krankenkassen in den Pflegestzen zu bercksichtigen sind.

Wegen der groen Bedeutung der Erhaltungsaufwendungen fr die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfhigkeit einer Vielzahl von Krankenhusern und fr eine dauerhafte Sicherstellung der stationren Versorgung der Patientinnen und Patienten besteht ein dringlicher Handlungsbedarf. Entgegen der Auffassung des Bundesministers fr Gesundheit sind hier aber nicht die Lnder, sondern es ist die Bundesregierung zum Handeln verpflichtet. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1993 fr den Verwaltungsvollzug notwendige gesetzliche Klarstellung umgehend durch eine ausdrckliche Einbeziehung des Erhaltungsaufwandes in die pflegesatzfhigen Instandhaltungskosten zu schaffen, um dadurch eine Erstattung ber den Pflegesatz durch die Krankenkassen fr die gefrderten Krankenhuser auch in den Jahren 1993 bis 1995 zu ermglichen.

Eine Klarstellung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung ist daher geboten.